

MdB Fritz Rudolf-Rudolf Körper
Damen und Herren des Wirtschaftsministeriums
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Pfaffen-Schwabenheim, den 15. Mai 2012

R e s o l u t i o n

Forderung

des Landesinnungsverbandes für Raum & Ausstattung Rheinland-Pfalz

an

die Bundesregierung bzw. an das Wirtschaftsministerium

bezüglich der Rücknahme von Teilen der Handwerksnovellierung aus 2004, insbesondere die sofortige Wiedereinführung des Gesellenbriefes als Mindestqualifikation zum Führen eines selbstständig stehenden Gewerbes zum Schutze auch von Berufsbezeichnungen, dadurch ergibt sich:

- **Verbesserung von Verbraucherschutz und Umweltschutz**
- **Sicherstellung der handwerklichen Qualitätsleistung „Made in Germany“**
- **Das Halten des hohen Qualitätsstandards der Berufsausbildung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrter Herr MdB Fritz-Rudolf Körper

seit den Handwerksereignissen von 1848 und der Handwerksgesetzgebung (später HWO) von 1897 wurde die HWO immer wieder auf den Prüfstand gestellt, und zu letzt ohne Not in 2004 geändert.

Trotz schwieriger Rahmenbedingungen bietet das Handwerk über 5 Millionen Menschen einen Arbeitsplatz. Das Handwerk ist nach wie vor der Ausbilder der Nation und bildet seit vielen Jahren über den Eigenbedarf aus. Damit dies so bleibt, brauchen die Betriebe ökonomische und gesetzliche Rahmenbedingungen, die ihnen eine ausreichende wirtschaftliche Grundlage garantieren.

Die Bundesregierung hat aber bei der Novellierung der Handwerksordnung in 2004 ihr Wort gebrochen. Der vorgelegte Entwurf wurde nicht mit dem Handwerk, sondern gegen das Handwerk erarbeitet.

Das Ziel der Novellierung: Mehr Ausbildungsplätze, mehr Arbeitsplätze und mehr Selbstständigkeit.

Diese Ziel wird kaum erreicht, und soweit doch, nur unter massiver Missachtung von Verbraucher- und Umweltinteressen.

Denn es droht – soweit er nicht bereits stattfindet – ein erheblicher Einbruch in der Qualität der handwerklichen Leistungen und in der Ausbildung.

Warum behaupten wir das?

Trotz eines Markenschutzrechtes in Deutschland, welches jedes nur erdenkliche Produkt gilt, ist es im Handwerksrecht gebilligt, dass Plagiate beworben und Geschäfte treiben dürfen.

Warum darf jemand die Berufsbezeichnung „Raumausstatter“ führen und sich damit in der Handwerksrolle eintragen lassen, der keinerlei Erfahrungen in diesem Beruf nachweisen muss, geschweige denn eine ordentliche Ausbildung in diesem Beruf abgeschlossen haben muss? Gleiches betrifft weitere 53 ehemalige Vollhandwerke, die heute bar jedem Berufsbezeichnungsschutzes sind, so z.B. auch der Fliesen-, Platten- und Mosaikleger.

Durch die ungeschützte und beliebige Verwendung der Berufsbezeichnungen durch unausgebildete Selbstständige liegt die Täuschung von Endverbrauchern nahe.

Der Endverbraucher ist unwissentlich der Dumme und zahlt zum Schluss die Zeche für unsachgemäß ausgeführte Werkleistungen.

Desweiteren finden sich auch Auszubildende in diesen Berufen hintergangen, da es ihre Qualifikation per simplen Eintragung in die Handwerksrolle ohne jede weitere Anstrengungen quasi umsonst gibt.

Wir appellieren deshalb an die politisch verantwortlichen Kräfte, die Handwerksordnung dahingehend zu korrigieren, dass es ein MUSS sein sollte, den Gesellenbrief als Grundlage eines selbstständigen Arbeitens im Raumausstatterhandwerk und den übrigen nach B1 verschobenen Vollhandwerken zu erwerben.

Wichtig ist, dass unsere Berufsbezeichnungen nicht beliebig mit Eintragung in die Handwerksrolle erworben werden und damit von den Eingetragenen Qualifikationen in Ausbildungsberufen vorgetäuscht werden können, über die sie gar nicht verfügen.

Wir verschließen uns nicht dem fakultativen Erwerb des Meisterbriefs, wir fordern aber, dass im ersten Abschnitt der Anlage B Gesellprüfung und Ausbilderqualifikation nachgewiesen werden müssen.

Nur so kann der Endverbraucher geschützt werden und auch die Motivation junger Menschen erhalten bleiben, die Ausbildung in einem wertvollen Beruf zu absolvieren.

Damit die Nachhaltigkeit der Meisterberufe gestärkt wird, und weil in der Anlage B mit dem Erwerb des Gesellenbriefes die Existenzgründung erleichtert wird, muss das Betätigungsfeld der „ICH-AG´s“ auf den zweiten Abschnitt der Anlage B der HWO beschränkt bleiben.

Alt-Bundeskanzler Gerhard Schröder erklärte seinerzeit zur Agenda 2010 am 14. März 2003 „Wir müssen ... das Handwerksrecht modernisieren und so verschlanken, damit es im Handwerk wieder mehr Existenzgründungen gibt, mehr Arbeitsplätze entstehen, und die, die

es gibt, etwa durch erleichterte Betriebsübernahmen, besser gesichert werden können, als das in der Vergangenheit der Fall war“.

Nach der damals gültigen Handwerksordnung war der Meisterbrief die Voraussetzung für die Gründung oder Übernahme eines Handwerksbetriebes.

Gerhard Schröder weiter „...diese Regelung gilt künftig nur noch für gefahrgeneigte Bereiche. Das heißt: Handwerksgesellen und -gesellinnen können ohne Meisterbrief ein Unternehmen gründen, wenn bei den auszuführenden Tätigkeiten keine Gefahr für die Gesundheit oder das Leben Dritter besteht.“

Aktuell gibt es bundesweit noch zirka 2.700 organisierte Meisterbetriebe im Raumausstatterhandwerk. Bei den Kammern gemeldet sind aber zirka 24.000 Raumausstatterbetriebe, diese Betriebe haben einen Jahresumsatz der unter 17.500 Euro liegt. Dieser Betrag reicht kaum für das Überleben eines Betriebsinhabers, Ausbildungsplätze werden mit Sicherheit nicht geschaffen, der oft beklagte Fachkräftemangel wird sich ausweiten, wenn Jugendliche nicht mehr in handwerklichen Berufen ausgebildet werden.

Über 90 % dieser Betriebe können keinerlei berufliche Qualifikationen, Erfahrungen oder Fortbildungen in dem Beruf nachweisen, kaufmännische Kenntnisse ebenso wenig. Diese Eingetragenen haben auch regelmäßig kein wirkliches Interesse an dem Erwerb entsprechender Kenntnisse und Fertigkeiten.

Häufig arbeiten die Unqualifizierten mittels unrealistischer Dumpingpreise, gefolgt von schlechter Qualität in Material und Ausführung, so dass der Endverbraucher zwar zunächst billig kauft, das böse Erwachen aber folgt. Denn: Wer billig kauft, kauft meistens zweimal!

Wenn dies der Wunsch der Bundesregierung war und ist, befinden wir uns handwerklich auf dem Niveau von 1848.

Das kann und darf nicht sein!

Warum muss mindestens ein Gesellbrief in unseren Handwerken als Eintragungsvoraussetzung in die Handwerksrolle werden?

Made in Germany – dass bedeutete früher und heißt es für uns noch heute Streben nach Qualität zum Schutz des Endverbrauchers.

Wir wehren uns nicht gegen Existenzgründer und neue Kollegen. Doch sollten diese gerade im Hinblick auf den Endverbraucher eine solide Grundausbildung, Fachkenntnisse und Fertigkeiten aufweisen.

Die Attraktivität einer Ausbildung im B1 Handwerk wurde durch die Handwerksnovellierung verringert, indem eine Berufsbezeichnung mittels simpler Registrierung in der Handwerksrolle quasi hinterhergeschmissen und nicht mehr erarbeitet werden muss.

Daneben zerstören laienhafte Betriebe, die nicht kaufmännisch fundiert kalkulieren, den Markt und existieren nach überschaubarer Zeit nicht mehr oder nicht mehr unter dem erstgewählten Firmennamen. Damit sind sie auch für Regressforderungen der Auftraggeber, in der Regel den Verbraucher, nicht mehr erreichbar.

Politischer und vernunftbegabter Wille kann dies nicht sein.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Schmidt

Raumausstattermeister

Landesinnungsmeister Raum und Ausstattung Rheinland-Pfalz

Obermeister der Innung für Raumausstatter und Bekleidungshandwerke (Raumausstatter,
Sattler, Schneider, Modisten und Schuhmacher)

Anhang zur Resolution:

Zum geschichtlichen Hintergrund

Die Bismarcksche Mittelstandspolitik war bestimmt von dem Willen, den Anschluss der deutschen Volkswirtschaft am internationalen Niveau herzustellen und dem „Made in Germany“ den Ruch des Billigen, ja, des Minderwertigen zu nehmen.

In einer neuen Verordnung wurde folgerichtig das Handwerksgesetz von 1897 unter sorgfältiger Wertung seiner Auswirkungen fortgeschrieben.

Kaiser Wilhelm II verordnete am 30. Mai 1908 mit Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages folgende Änderung der Gewerbeordnung:

In Handwerksbetrieben steht die Befugnis zum Ausbilden von Lehrlingen nur denjenigen Personen zu, welche das 24. Lebensjahr vollendet und eine Meisterprüfung bestanden haben.

Auf Grund dieser Abänderung der Gewerbeordnung konnte bis zum Ausbruch des ersten Weltkrieges von Jahr zu Jahr eine deutliche Verbesserung der Handwerksprodukte festgestellt werden. Diese Qualitätssicherung kam vor allem dem Endverbraucher zu Gute.

Im Oktober 1919 wurde der Reichsverband des deutschen Handwerks gegründet.

In seiner Satzung stellte sich der Reichsverband unter § 3 Abs. 1 die Aufgabe, die berufliche und wirtschaftliche Organisation in einer neuen Wirtschaftsverfassung sicher zu stellen.

Im Februar 1929 erließ der Reichstag die dritte und letzte handwerksrechtliche Ergänzung der Gewerbeordnung im größeren Stil, die sogenannte Handwerksnovelle.

Sie verpflichtete die Handwerkskammern zur Führung einer Handwerksrolle als amtliches Verzeichnis, der diejenigen Gewerbetreibenden, die im Bezirk der Kammer selbstständig ein Handwerk als stehendes Gewerbe ausüben erfassten.

Diese Gesetzesregelung ist bis heute ein sinnvoller und guter Bestandteil unserer Rechts- und Gewerbeordnung.

Im Juli 1950 debattierte das Plenum des deutschen Bundestages darüber „mit tunlichster Beschleunigung eine berufsständige Ordnung des Handwerks zu erlassen“.

Einen entsprechenden Antrag hatten die Abgeordneten Dr. Etzel, Dr. Baumgarten und Dr. Seelos und die Fraktionen der Bayernpartei eingebracht. Die Bayern setzten sich dafür ein, die Berufsausübung nur nach Ablegung der Meisterprüfung zu gestatten. Die Vorschläge fußten vor allem auf der Gewerbeordnung vom Februar 1929, der ersten Handwerksverordnung vom Juni 1934 und der dritten HWO vom Januar 1935, enthielten aber auch modernen Auffassungen Rechnung tragende neue Bestimmungen.

Am 26. Oktober 1950 behandelte der Bundestag den Gesetzentwurf in erster Lesung.

Auch die Opposition war für den großen Befähigungsnachweis.

Als Bundestagspräsident Hermann Ehlers abstimmen lies, wurde die Vorlage mit den Stimmen aller Parteien, mit Ausnahme der KPD, an den Wirtschaftsausschuss zur weiteren Be-

handlung überwiesen. Damit wurde ein rund drei Jahre dauernder Gesetzgebungsmarathon in Gang gesetzt. Nach 53 Sitzungen wurde das Gesetz zur Ordnung des deutschen Handwerks am 26. März 1953 vom deutschen Bundestag in zweiter und dritter Lesung mit den Stimmen aller demokratischen Parteien verabschiedet.

Trotz verfassungsbezogener Bedenken gab auch der Bundesrat am 24. April 1953 seine Zustimmung. Am 23. September 1953 wurde das Gesetz im Bundesgesetzblatt verkündet und trat einen Tag später in Kraft.

Die „Handwerksordnung“ (HWO) in der Fassung von 1953 schrieb somit nach einem fundierten demokratischen Entscheidungsprozess die seit 1897 handwerksrechtlichen Normen und organisationspolitischen Entscheidungen fest.

Maßgeblich dabei ist das Erfordernis des großen Befähigungsnachweises, der zur Eintragung in die Handwerksrolle und damit zur Führung des Handwerksbetriebes berechtigt, in dessen Gewerk die Meisterprüfung abgelegt ist und die den Meister zur qualifizierten Ausbildung von Lehrlingen berechtigt.

Am 17. Juli 1961 beendete das Bundesverfassungsgericht die Diskussion um die Verfassungsmäßigkeit der Handwerksordnung.

Es verkündete, dass „§ 1 und § 7 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (HWO vom 17. September 1953) mit dem Grundgesetz vereinbar“ sind.

Damit wird das bis dahin umstrittene Kernstück der HWO - die Regelung des handwerklichen Befähigungsnachweises - im vollen Umfang, ohne Vorbehalte, als verfassungsmäßig anerkannt.

Die amtlichen Leitsätze der Entscheidung wurden durch das Bundesverfassungsgericht mit nach stehenden Wortlaut festgelegt:

1. Der Befähigungsnachweis für das Handwerk ist mit dem Grundgesetz vereinbar.
2. Auch subjektive Zulassungsvoraussetzungen sind nur zum Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter gerechtfertigt. Schutzwürdig können nicht nur allgemein anerkannte, sondern auch solche Gemeinschaftswerte sein, die sich erst aus dem besonderen wirtschafts-, sozial- und gesellschaftspolitischen Zielen des Gesetzgebers ergeben, wie z.B. die Erhaltung des Leistungsstandes und der Leistungsfähigkeit des Handwerks und die Sicherung des Nachwuchses für die gesamte gewerbliche Wirtschaft.

Weitere Entwicklungen: Eine Deregulierungskommission stellt HWO in Frage

1988 sah sich das Handwerk durch einen unerwarteten Angriff auf die deutsche Handwerksordnung herausgefordert.

Wie aus heiterem Himmel wurde aus einer vom Bundeswirtschaftsministerium eingesetzten Deregulierungskommission der große Befähigungsnachweis - und damit die HWO in ihrer Gesamtheit - für mehr oder weniger „antiquiert“, „überholt“ und „entbehrlich“ bezeichnet. Mit einem tendenziösen, Handwerksordnung und Befähigungsnachweis von vorn herein ablehnenden Fragenkatalog, der in einem beispiellosen Vorgehen an Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften und EG-Kommissionen versandt worden war, wurde bewirkt, dass das Handwerk „auf die Barrikaden“ ging.

Dieses führte dazu, dass Alt-Bundeskanzler Helmut Kohl, Kanzleramtsminister Wolfgang Schäuble und Bundeswirtschaftsminister Dr. Martin Bangemann versicherten, dass die Bun-

desregierung nicht daran denke, bewährte Regelungen und Strukturen des deutschen Handwerks – wie die HWO und den großen Befähigungsnachweis – in Frage zu stellen.

Eindeutiger Schwerpunkt der Handwerkspolitik in den 90er Jahren war die erneute Anpassung der HWO an die seit 1965 eingetretenen technischen, wirtschaftlichen, strukturellen und gesellschaftlichen Entwicklungen.

Im Juni 1992 legte der Zentralverband des deutschen Handwerks (ZDH) in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund und dem Kolpingwerk 50 Vorschläge zur Handwerksnovellierung vor.

Unter der Prämisse der absoluten Sicherung des großen Befähigungsnachweises wurde Reformen „grünes Licht“ gegeben, u.a. für die Regelung mit denen ein breites Tätigkeitsspektrum der Betriebe unter Berücksichtigung der Verbraucherwünsche erreicht werden sollte.

Im Laufe des Jahres 1993 befasste sich eine parlamentarische Arbeitsgruppe unter Leitung von zunächst Friedhelm Ost (CDU), dann unter dem „Handwerksabgeordneten“ Ernst Hinken (CSU) mit den gleichlautenden ZDH-, DGB- und Kolping-Vorschlägen. Am 2. Dezember 1993 wurden die Beratungen einstimmig im Bundestag als Gesetz verabschiedet. Der Bundesrat stimmte in Folge ebenfalls einstimmig zu.

Nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt konnte die Novelle am 01. Januar 1994 in Kraft treten.

1998 gab es erneut eine Attacke auf die Handwerksordnung.

Die Monopolkommission, ein dem Sachverständigenrat der Bundesregierung vergleichbares Gremium von Wissenschaftlern und Fachleuten, das auf der Basis von § 24b des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) arbeitete, empfahl in einem „Hauptgutachten“ unter der Überschrift „Marktöffnung umfassend verwirklichen“ eine „Deregulierung des Handwerks“ durch Abschaffung des großen Befähigungsnachweises.

Erneut hielt das Handwerk entschieden und in allen Lagern und damit gleich, ob auf Arbeitgeber- oder auf Arbeitnehmerseite, dagegen. Der große Befähigungsnachweis im Handwerk, der Meisterbrief, wurde als personengebundenen Gütesiegel ersten Ranges verteidigt. Bis heute steht er für die Qualitätsarbeit des Handwerks, seine alljährlich hohe Ausbildungsleistung sowie für wirtschaftlich solide Handwerksbetriebe und damit sichere Arbeitsplätze.

Die Arbeitsgruppe BEST der europäischen Kommission hat die handwerkliche Meisterfortbildung in Deutschland als bestes Beispiel für die EU-Mitgliedsstaaten empfohlen.

Nach dem hier Geschilderten ist es für uns unverständlich, dass nach der Handwerksnovellierung in 2004 noch nicht einmal mehr ein Gesellenbrief im Raumausstatthandwerk und in 53 anderen ehemaligen Vollhandwerken verlangt wird.

Dies um so mehr, dass in der Vergangenheit bis 2004 zu keinem Zeitpunkt jemals der Gesellenbrief in Frage stand.